

Stellungnahme des vhw sachsen zum Entwurf einer Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung (HSDAVO) für den Freistaat Sachsen vom 09.07.2024

Zunächst begrüßen wir die allgemeinen Anpassungen an die Einführung der Dualen Hochschule in Sachsen. Sie sind meist unkritisch und vorwiegend von **redaktioneller Natur**. Ein technischer Fehler sei jedoch bitte erwähnt:

In § 4, Absatz wird eine Lehrveranstaltungsstunde mit 45 min Lehrzeit im wissenschaftlichen bzw. mit 60 min Lehrzeit im künstlerischen Bereich definiert. Allerdings wird implizit der Wochenbezug angenommen. Diese implizite Annahme wird nun jedoch beispielsweise in § 4, Absatz 6 verletzt. Denn hier ist die Rede von 600 LVS bzw. 960 LVS. Die Bezugszeit ist hier vermutlich ein Lehrjahr mit 30 Wochen Lehrzeit (2 Semester à 15 Wochen), was somit 20 LVS bzw. 32 LVS entsprechen würde. Das ist also **technisch unsauber formuliert** und bedarf einer Vereinheitlichung und/oder Klarstellung. Wenn es so gemeint ist, wie vermutet, erscheinen uns die Stundenzahlen an der Dualen Hochschule als zu hoch, s. u. Anmerkungen zu § 4.

Zu § 2 Absatz 9

Es erscheint **unangemessen und praxisfern**, die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von **Drittmitteln** in den Rang einer **Pflichtaufgabe** für das gesamte Hochschulpersonal zu erheben. Gründe dafür sind die hohe Belastung durch Lehrveranstaltungen, insbesondere an HAWs, und Prüfungen (§ 2 Absatz 8) sowie die Heterogenität zwischen Fachrichtungen.

Zu § 3

Begrüßt wird zunächst der Vorrang von Präsenzlehre, wir haben in Sachsen nämlich keine Fernhochschule. Allerdings sieht die **Subsumierung digital-synchroner Lehre unter Präsenzlehre** stark nach einem **definitorischen Kunstgriff** aus. Fernlehre war in der Corona-Zeit 2020-2022 wichtig. Andererseits ist jedoch wissenschaftlich erwiesen, dass echte Präsenzlehre (als Vor-Ort-Termin) im Durchschnitt einen signifikant höheren Lernerfolg bringt, was insbesondere für Praktika gilt, jedoch beschränkt auch für Vorlesungen. Somit wäre eine Differenzierung in der Anrechnung zwischen Präsenz- und digital-synchroner Fernlehre zielorientiert und somit wünschenswert.

Dieses großzügige Zulassen von Fernlehre verträgt sich auch nicht gut mit § 14, Präsenzpflicht.

Zu § 4

Die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an HAWs i. H. v. 18 LVS ist eine historische Regelung aus der Bundesrepublik Deutschland der 1970er Jahre. Durch den sich über die Jahrzehnte entwickelten immensen Zuwachs an Aufgaben in Forschung, Weiterbildung, akademischer Selbstverwaltung und Transfer ist dieses Deputat schon lange nicht mehr adäquat. Qualitativ angemessene Lehre benötigt für eine LVS incl. Vor- und Nachbereitung in etwa 2 h Zeit. Somit ist ein HAW-Professor durch diese $18 \times 2 = 36$ Wochenstunden zu 90 % mit Lehre beschäftigt. Die restlichen 10 % kann man nun für die akademische Selbstverwaltung nutzen. Forschung und weitere Aufgaben können danach nur in Überstunden erfolgen. Wir fordern deshalb **eine Absenkung des Deputats für alle HAW-Professoren auf 14 LVS**, zumal auch für die neue Personalkategorie der Lektorinnen und Lektoren ohne Leitungsverantwortung und ohne verpflichtende Forschungsaufgabe ein maximales Deputat von 14 LVS vorgesehen ist.

Analog sind die 24 LVS Regeldeputat für LfbAs zu kritisieren. Damit landet man nämlich bereits an der Grenze der EU-Arbeitszeitregelung von $24 \times 2 = 48$ Wochenstunden! Das Argument der teil-

weisen Abmilderung durch Lehrveranstaltungsfreie Zeiten ist nur z. T. berechtigt. An HAWs in Sachsen haben wir 15 Wochen LV-Zeit sowie 3 Wochen Prüfungszeit pro Semester. Das sind über das Kalenderjahr somit $2 \times (15 + 3) = 36$ Wochen Arbeitszeit allein für die Lehre. Man wird ja auch für Prüfungsaufsichten, Protokollführungen bei Verteidigungen sowie als Beisitzer in mündlichen Prüfungen eingesetzt. Wir fordern **für LfbAs ein Regeldeputat von 20 LVS**.

Zu § 5 Absätze 1 und 2

Der Wichtungsfaktor von nur 0,5 würde danach auch für Praktika an Universitäten, z. B. in den anspruchsvollen naturwissenschaftlichen Fächern Physik und Chemie, greifen. Das ist völlig unangemessen. Planung, Vorbereitung, Auf- und Abbau sind hier sowohl mit einem hohen Zeitaufwand in der Vor- und Nachbereitung als auch mit einer erhöhten Verantwortung aufgrund des Unfallrisikos verbunden. Wenn man dann noch für ein 90-minütiges Praktikum nur 45 Minuten angerechnet bekommt, ist dies für eine Lehrperson völlig unattraktiv. Dies zeigt sich bereits an mehreren sächsischen Universitäten. Es wird immer schwieriger, Lehrende zu finden, die naturwissenschaftliche Praktika übernehmen.

Um dem entgegenzuwirken, fordern wir eine **Anrechnung aller Praktika mit dem Faktor 1** – wie es bereits für Praktika an HAWs gilt. Es ist immer gut, sich als Gesetzgeber mit an den wirklichen Gegebenheiten zu orientieren.

Zu § 8 Absätze 3 und 4

Die **Ermäßigung des Deputats um 25 % für eine Studiendekanin/einen Studiendekan** sollte **generell** und nicht erst auf Antrag erfolgen. Auch hier haben wir bereits so Schwierigkeiten, diese Ämter zu besetzen. Muss man es dann durch Bürokratisierung noch unattraktiver gestalten?

Für einen Studienleiter/eine Studienleiterin an der Dualen Hochschule sind nun laut Absatz 4 sogar Deputatsermäßigungen von bis zu 50 % bei mehr als 75 Studierenden im Zuständigkeitsbereich möglich. Warum ist das nicht auch für Studiendekane/-dekaninnen möglich? Eine solche **Bevorzugung stiftet Unruhe** und erscheint nicht angemessen.

Zu § 14

Die **Präsenzpflicht** in dieser recht strikten Form scheint im Rahmen der allgemeinen Digitalisierung etwas aus der Zeit gefallen zu sein. Gerade das Zählen von Freitag und Montag als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage **kollidiert häufig mit Tagungen, Konferenzen, Berufungskommissionssitzungen** etc. Auch für **Wochenpendler** ist dies unattraktiv. Wenn man eine solche Nicht-Präsenz jedes Mal erst beim Dekan beantragen muss, wirkt das wie eine unnötige, nicht amtsangemessene Gängelung.

Ebenso wichtig erscheint mir hier der **verbriefte Anspruch auf einen LV-freien Tag**, eben um Aufgaben außerhalb der Lehre vernünftig wahrnehmen zu können. Dieser Anspruch darf auch nicht durch familienbedingte Arbeitszeitverschiebungen (z. B. Sperrung des frühen Morgens oder des späten Nachmittags aufgrund von Betreuungsverpflichtungen) verwirkt werden.

Das starre Beharren auf einer **regelmäßigen wöchentlichen Sprechzeit** an der Hochschule ist nicht konsistent mit dem Zählen digital-synchroner Lehre als Präsenzlehre. Eine **Videosprechstunde** ist inzwischen sogar in der Fernmedizin bei Ärzten etabliert. Hier müsste eine Vereinheitlichung erfolgen. Wenn man digital-synchrone Lehre voll anerkennt, müsste dies auch für Videokonferenz-Sprechstunden gelten.

Betreuung von Abschlussarbeiten

Der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums erfolgt durch das Schreiben einer Abschlussarbeit. Diese wird durch einen Hochschullehrer betreut und begutachtet. Schließlich erfolgt noch eine mündliche Leistung in Form einer Verteidigung. Dies ist jeweils der abschließende und auch wichtigste Schritt in einer akademischen Ausbildung. Leider wird dies bisher überhaupt nicht angerechnet, während dies beispielsweise in Baden-Württemberg und Thüringen durchaus der Fall ist. Wir fordern deshalb – allein schon basierend auf dem grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz – **eine deputatswirksame Anerkennung dieser erheblichen Leistungen i. H. v. 0,3 LVS für die Betreuung einer Abschlussarbeit als Erstbetreuer.**

Es gibt zwar sächsische Hochschulen, die eine gewisse Anerkennung umsetzen, jedoch wird beispielsweise eine Anerkennung erst ab der vierten (!) Abschlussarbeit pro Kalenderjahr praktiziert. Auch dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Regelung unterstellt nämlich, dass jeder Hochschullehrer bzw. jede Hochschullehrerin mindestens drei Abschlussarbeiten pro Kalenderjahr betreut. Dem ist jedoch nicht so, die völlige Homogenitätsannahme ist vollkommen praxisfern. In stärker theoretisch orientierten Berufungsgebieten finden erfahrungsgemäß signifikant weniger – bis hin zu gar keinen – Abschlussarbeiten statt. Ein pragmatischer Umgang der Hochschullehrerschaft mit solchen irrsinnigen Regelungen könnte nun sein, die ersten drei Betreuungen pro Kalenderjahr abzulehnen, da sie nicht berücksichtigt werden. Das kann nicht zielführend sein.

Familiengerechte Hochschule?

Fast alle sächsischen Hochschulen, manche schon über viele Jahre, manche erst seit Kurzem, sind als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Das ist einerseits schön, drückt es doch eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus. Andererseits sollte man als Wissenschaftler immer betrachten, was wirklich dahintersteckt.

Wie groß sind beispielsweise die wochenweisen Überlappungen von Vorlesungs- und LV-freier Zeit sowie Schulferien in Sachsen? Das wären ja in Verbindung mit § 14 Absatz 2 die einzigen Möglichkeiten mindestens 5-tägiger Urlaubsreisen. Für die TU Chemnitz sind das im Kalenderjahr 2024 genau 2 Wochen: 7.-11.10. und 23.-31.12. Man hat auf einer Professur der TU Chemnitz also 2024 keine Chance, legal mit einem Schulkind einen einwöchigen Sommerurlaub durchzuführen. Ist das familiengerecht? Wir meinen sogar, dass bei Beamten hierbei die Erfüllung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die sich ja auch auf die Familie erstreckt, zumindest fraglich ist.

Für die HTW Dresden als eine HAW sieht es 2024 mit genau 4 solcher Wochen (19.-23.2, 22.7.-2.8. und 23.-31.12.) etwas besser aus. Allerdings ist auch dies geradeso am Limit des Anspruchs an eine familiengerechte Hochschule.

Es bleibt also zunächst zu fragen, wie gut oder schlecht hier auditiert wurde. Auch in diesem Hinblick würde eine **Entschärfung von § 14 Absatz 2 (Öffnung für Videosprechstunden)** die Arbeitsbedingungen der Professorenschaft verbessern und auch mehr Rechtssicherheit herstellen.

Ein anderer möglicher Ansatzpunkt wäre noch die Rücknahme der unsinnigen Verlegung des Beginns der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters an der HTW Dresden von der 2. auf die 1. Oktoberwoche. Dies führt nämlich dazu, dass ein Professor der HTW Dresden nicht legal mit seinem Schulkind in den Herbstferien Urlaub machen kann. Ein weiterer Nachteil der neuen Regelung ist der doppelte Verlust einer Einheit für LVs an den gesetzlichen Feiertagen 3.10. und 31.10., da diese auf denselben Wochentag fallen.

Etwas weiter gegriffen sollten endlich die beiden Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg mit in die Rotation der Sommerferien einbezogen werden. Das **Vorrecht der beiden spätesten Ferientermine immer bis in den September hinein**¹ ist ein Besitzstand, der historisch aus der nötigen Erntehilfe Studierender im landwirtschaftlich geprägten Süden Westdeutschlands

1 https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Ferienkalender/Sommerferienregelung_2025-2030_2022-09-21.pdf

entstanden ist. Heute sind jedoch beide Bundesländer hoch technisiert und Geberländer im Länderfinanzausgleich. Wir bitten in diesem Zusammenhang den Freistaat Sachsen im Verbund mit den 13 anderen betroffenen Bundesländern, einen gewissen Druck auf die KMK auszuüben. Ab 2031 sollte diese völlig veraltete Regelung Geschichte sein. Auch dies würde zu einer echten Familienfreundlichkeit beitragen.

Dirk Müller

Prof. Dirk Müller
Landesvorsitzender des *vhw sachsen*
Dresden, am 30.07.2024